

Ergänzungen zur Satzung des PSV-VELBERT e.V.

(Gilt nur für Mitglieder der Tennisabteilung)

Zu § 5: Beendigung bzw. Umwandlung der Mitgliedschaft von AKTIV auf PASSIV

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein oder die Umwandlung von aktive auf passive Mitgliedschaft muß schriftlich bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres erklärt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte eines Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

Gemäß Pkt. 4 der vom Mitglied unterzeichneten Bestätigung / Vereinbarung ist der Schlüssel von der Clubanlage ohne Aufforderung bis zum jeweiligen Saisonende zurückzugeben.

Zu §§ 7; 21: Beiträge	Aktive Erwachsene (Einzelperson)	Jahresbeitrag	€ 204,-
	Aktive Erwachsene (Ehepaare zusammen)	Jahresbeitrag	€ 388,-
	Aktive Jugendliche, alle (ohne Mitglied eines Elternteiles in der Tennisabteilung)	Jahresbeitrag	€ 104,-
	Aktive Jugendliche ab 13 Jahre (mit Mitglied eines Elternteiles in der Tennisabteilung)*	Jahresbeitrag	€ 80,-
	Aktive Jugendliche bis zum vollend. 12.Lebensjahr (mit mind. einem erwachsenen aktiven Elternteil in der Tennisabteilung)*	Jahresbeitrag	€ 0,-
	Passive Erwachsene	Jahresbeitrag	€ 36,-
	Passive Jugendliche	Jahresbeitrag	€ 36,-

* Als Beitragsjahr gilt das komplette Kalenderjahr in dem der Jugendliche 12 bzw. 13 Jahre alt wird.

Unter den Begriff „Jugendliche“ fallen auch Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die älter als 18 Jahre sind.

Der entsprechende Nachweis über Schulbesuch, Immatrikulation, Ausbildung usw. ist der Abteilungsleitung **am Anfang eines jeden Kalenderjahres** unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben. Die Beiträge werden vierteljährlich im voraus fällig.

Die Mitglieder verpflichten sich, diesbezüglich eine Einzugsermächtigung auszustellen.

Aufnahmegebühren

Ab 1998 entfallen bei Neumitgliedern die Zahlungen einer Aufnahmegebühr sowie eines „Bausteins“.

Zusätzliche Bedingungen

Jedes aktive Mitglied, das mit Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, jährlich ohne Vergütung 5 Arbeitsstunden abzuleisten oder € 13,-/Stunde an den Verein zu zahlen. -

Des weiteren verpflichten sich alle aktiven erwachsenen Mitglieder einmal in jeder Saison am Bewirtungsdienst teilzunehmen. Bei Unterlassung dieses Bewirtungsdienstes ist dem Verein ein Schadensersatzbetrag in Höhe eines 1,25-fachen Jahresbeitrages eines aktiven erwachsenen Mitgliedes zu zahlen, der am 01.01. des der Unterlassung folgenden Kalenderjahres fällig wird.

Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, im Einzelfall eine Abweichung von der Erhebung der Schadensersatzbeträge zu beschließen.

Die Regularien zum Bewirtungsdienst werden in den Jahreshauptversammlungen auf Vorschlag der Abteilungsleitung von den Mitgliedern beschlossen.

Stimmrecht

Bei Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist jedes anwesende Mitglied der Tennisabteilung stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten oder von diesem schriftlich zum Abstimmen bevollmächtigt.

Zu § 11: Die **Abteilungsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter (in)
- b) stellv. Abteilungsleiter (in)
- c) Kassenwart (in)
- d) Sportwart (in)
- e) Jugendwart (in)
- f) Leiter Festausschuss
- g) 1. Verwaltungsbeirat
- h) 2. Verwaltungsbeirat

Die Amtsinhaber a-d u. g-h werden von den Mitgliedern auf der JHV gewählt. e) Wahl auf der Jugendversammlung u. f) Wahl vom Festausschuß - Bestätigung von der JHV.

In geraden Kalenderjahren stehen die Positionen a), e), f) u. h) zur Wahl bzw. zur Bestätigung.

In ungeraden Kalenderjahren b), c), d) u. g)